

## 1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dorstadt in der Sitzung am 06. Dezember 2023 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	534.600	11.500	3.900	542.200
ordentliche Aufwendungen	624.400	22.300	18.000	628.700
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	518.000	11.500	3.900	525.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	598.500	22.300	18.000	602.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	580.000	0	0	580.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.004.000	2.400	0	1.006.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	424.000	2.400	0	426.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.700	0	0	13.700
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.522.000	13.900	3.900	1.532.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.616.200	24.700	18.000	1.622.900

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 424.000,00 Euro um 2.400,00 Euro erhöht und damit auf 426.400,00 Euro neu festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

## § 6

Die Höhe der unerheblichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne des § 117 (1) Satz 2 NKomVG wird nicht geändert.

## § 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO wird nicht geändert.

Dorstadt, den 06. Dezember 2023

Biehl  
Gemeindedirektor

Polzin  
Bürgermeister